



# Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-13

e-mail:gmueund@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14. Dezember 2018, Zahl: 385-902/2018 über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018 wie folgt festgestellt:

### § 1

#### Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach dem Postenverzeichnis für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

#### VORANSCHLAG 2019

##### Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€ 5.072.700,--
Summe der Einnahmen	€ 5.072.700,--
ABGANG	€ 0,--

##### Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	0,--
Summe der Einnahmen	0,--
ABGANG	€ 0,--

<b>GESAMTAUSGABEN</b>	<b>€ 5.072.700,--</b>
<b>GESAMTEINNAHMEN</b>	<b>€ 5.072.700,--</b>
<b>ABGANG</b>	<b>€ 0,--</b>

### § 2

#### Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999 in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015 wie folgt festgelegt:

1.

Folgende Ausgabenposten sind innerhalb eines Teilabschnittes deckungsfähig:

- a) alle Leistungen der Postenklasse 5  
"Leistungen für Personal"

- b) Maschinen und maschinelle Anlagen,  
Werkzeuge,  
Amtsausstattungen, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Schreib-,  
Zeichen- und sonstige Büromittel, Druckwerke
- c) Instandhaltung von Fahrzeugen, Maschinen und maschinelle Anlagen
- d) Instandhaltung von Gebäuden
- e) Strom, Stromheizung
- f) Darlehenstilgung, Darlehenszinsen
- g) Versicherung, öffentliche Abgaben

Unechte Deckungsfähigkeit wird festgelegt für:

- a) Teilabschnitt 8500 - Wasserversorgung  
Teilabschnitt 8510 - Abwasserbeseitigung  
Teilabschnitt 8520 - Abfallbeseitigung  
Teilabschnitt 8530 - Wohngebäude
- b) Die Ausgaben zur Förderung des Fremdenverkehrs (Abschnitt 77), dürfen in dem  
Ausmaß überschritten werden, in dem Mehreinnahmen bei Fremdenverkehrsabgabe  
und der Ortstaxe sowie beim Abschnitt 77 verrechneten Einnahmen feststehen.

### **§3 Wirksamkeitsbeginn**

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury